

13.09.93**Empfehlungen**
der Ausschüsse**EG - AS - K - U - VP**zu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung in Berufen im Seeverkehr**KOM(93) 217 endg.; Ratsdok. 6938/93****A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
VP

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der EG zur Verbesserung der Schiffssicherheit und verweist in diesem Zusammenhang auf die Mitteilung der Kommission "Eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr". Diese wurde vom Bundesrat in der 657. Sitzung am 28. Mai 1993 als geeigneter Schritt für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr auf europäischer und internationaler Ebene unter Hinweis auf den Beschluß vom 26. März 1993 zur Schiffssicherheit ausdrücklich begrüßt (siehe - BR-Drucksache 75/93 (Beschluß) und 177/93 (Beschluß) -).

Der jetzt vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung in Berufen im Seeverkehr ist jedoch kein effektiver Ansatz, das angestrebte Ziel einer Verbesserung der Schiffssicherheit zu erreichen.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

Die Bundesregierung wird gebeten, in den weiteren Beratungen auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, daß der Richtlinienvorschlag zurückgenommen oder zumindest zurückgestellt wird, was unter anderem aus folgenden Gründen angebracht ist:

- Das EG-Papier schreibt keine höheren Anforderungen für die Berufsausbildung vor als die bereits im Rahmen der IMO festgelegten. Da alle EG-Staaten das sogenannte STCW-Abkommen von 1978 ratifiziert haben, führt der Richtlinienvorschlag zu einer Überregulierung, die allen Deregulierungsabsichten zuwiderläuft.
- Schiffssicherheit wird am wirkungsvollsten durch internationales Recht erreicht und gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß eine Neufassung des STCW-Abkommens betrieben wird. Insofern würde die EG-Richtlinie gegenwärtig eine internationale Norm bestätigen, die sich in der Überarbeitung befindet. Dies sollte vermieden werden. Außerdem wäre es wirkungsvoller, auf der IMO-Ebene Verbesserungen und Verschärfungen des geltenden Rechts einzubringen - und zwar über das EG-Papier hinausgehend unter Berücksichtigung des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1993 zur Schiffssicherheit; - BR-Drucksache 75/93 (Beschluß) -.

EG
(bei An-
nahme entfällt
Ziffer 3)

2. Für den Fall, daß dies nicht durchzusetzen ist, wird die Bundesregierung gebeten, sich bei den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, die Mindestanforderungen für die Ausbildung in Berufen im Seeverkehr aufgrund der Erfordernisse der Praxis über die geltenden internationalen bzw. der von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen hinaus zu erweitern.

Im einzelnen werden insbesondere folgende zusätzliche Regelungen für erforderlich gehalten - unabhängig davon, ob diese im Rahmen der IMO oder im Rahmen der EG erreicht werden können:

AS

3. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, die Mindestanforderungen für die Ausbildung in Berufen im Seeverkehr aufgrund der Erfordernisse der Praxis über die vorgeschlagenen Regelungen hinaus zu erweitern.

Im einzelnen werden insbesondere folgende zusätzliche Regelungen für erforderlich gehalten:

EG
AS

4. - Den speziellen Mindestanforderungen für die einzelnen Berufsgruppen im Seeverkehr sollten generelle Anforderungen für alle Mitglieder der Schiffsbesatzung vorangestellt werden.

Diese generellen Anforderungen sollten sich erstrecken auf Kenntnisse über

- Überleben auf See,
- Erste Hilfe,
- Brandverhütung und -abwehr,
- Sicheres Arbeiten,
- Handhabung der Rettungsboote und Sicherheitseinrichtungen sowie der Materialien zur Leckabwehr.

- EG
AS 5. - Für die Wachen sollten Mindestruhezeiten vorgeschrieben werden (siehe Anlage I, Regel II/1, Nr. 5 und Anlage II, Regel III/1 m Nr. 7).
- EG
AS 6. - Die Mindestanforderungen an Feuerschutzmänner sollten - entsprechend den Anforderungen an Rettungsbootleute, siehe Anlage VI - geregelt werden.
- EG
AS 7. - Es sollten Wiederholungsprüfungen für Feuerschutz- und Rettungsbootsmänner (z. B. alle 10 Jahre) und für den Nachweis der Erste-Hilfe-Kenntnisse (z. B. alle 5 Jahre) verlangt werden.
- EG
AS 8. - Für Kapitäne und Offiziere sollten Kenntnisse der englischen Sprache vorgeschrieben werden.
- EG
VP 9. Im übrigen ist nicht nachvollziehbar, wie der Aspekt "Befähigungszeugnisse aus Drittländern" gemäß Artikel 9 praktisch und wirkungsvoll gehandhabt werden soll.

B

10. Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.